

Liechtensteiner Volksblatt

Mit den amtlichen Publikationen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz jährlich sFr. 27.—, halbjährlich sFr. 14.—, vierteljährlich sFr. 7.50 — Vorarlberg jährlich öS 270.—, halbjährlich öS 140.—, vierteljährlich öS 72.—, übriges Ausland jährlich sFr. 45.—, halbjährlich sFr. 23.—. Bestellungen nehmen alle Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Schaan entgegen. Postscheckkonto: 90-2988 St.Gallen — Verwaltung und Redaktion: FL-9494 Schaan, Lindenplatz 119, Tel. (075) 2 49 49 / 2 49 50 — Druck: Buchdruckerei Gutenberg, FL-9494 Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Einzelverkaufspreis: sFr. —/30/65 2.—



Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzeile (36 mm) in Liechtenstein: Anzeigen 16 Rappen, Textreklame (74 mm) 50 Rappen. In der Schweiz: Anzeigen 20 Rappen, Textreklame 50 Rappen. In Vorarlberg und im übrigen Ausland: Anzeigen 21 Rappen, Textreklame 60 Rappen — Anzeigenannahme: Für das Fürstentum Liechtenstein: Verwaltung «Liechtensteiner Volksblatt», Lindenplatz 119, FL-9494 Schaan, Telefon (075) 2 49 49 und 2 49 50. Für die Schweiz und das übrige Ausland: «ASSA», Schweizer Annoncen AG, CH-9001 St. Gallen, Oberer Graben 3, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte der «ASSA»

AZ — FL-9494 Schaan, Mittwoch, 17. November 1971

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

104. Jahrgang — Nr. 171

Notizen

Die Entwicklung über die Einkommensverhältnisse in Liechtenstein zeigt im Verhältnis zum Gesamterwerb eine klare Zunahme des unselbständigen und eine relativ konstante Abnahme des selbständigen Erwerbes auf. Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit verminderte sich in 10 Jahren von 24 Prozent im Jahre 1960 auf 15 Prozent des Gesamterwerbes im Jahre 1970. Der unselbständige Erwerb stieg im gleichen Zeitraum von 76 auf 85 Prozent des Gesamteinkommens. In Zahlen ausgedrückt entwickelte sich der selbständige Erwerb in 10 Jahren von 13.6 Millionen im Jahre 1960 auf 29.9 Millionen im Jahre 1970. Während dies etwas mehr als einer Verdoppelung entspricht, hat sich der unselbständige Erwerb in den vergangenen 10 Jahren nahezu vervielfacht und wuchs von 43.1 Millionen auf 164.4 Millionen Franken. Die Einkommenssteigerung erreichte in unserem Land vom Jahre 1969 auf das Jahr 1970 das höchste Ausmass. Der Gesamterwerb stieg um 32.7 Millionen von 161.6 Millionen auf total 194.4 Millionen Franken. Diese Angaben enthält der Jahresbericht 1970 der AHV, IV, FAK-Anstalt.

Diese Tendenz in der Einkommensentwicklung ist um so interessanter, als die Zahl der AHV-Abrechnungspflichtigen trotz eines Rückganges in der Landwirtschaft um insgesamt 52 Selbständig-erwerbende zugenommen hat. Die Statistik für das Jahr 1970 weist insgesamt 2371 Abrechnungspflichtige auf. Der Hang zur Selbständigkeit scheint erfreulicherweise anzuhalten.

Die Betriebsrechnung der AHV zeigt bei Totaleinnahmen von rund 12.82 Millionen Franken und Gesamtausgaben von rund 5.7 Millionen Franken einen Aktivsaldo von rund 7 Millionen Franken. Die Verpflichtungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um eine halbe Million Franken. Mag dieser Aktivsaldo für den Aussenstehenden auch unverhältnismässig hoch erscheinen, so entspricht er doch den Vorausberechnungen. Diese Ueberschüsse müssen erzielt werden, solange am Finanzierungssystem Umlage/Kapitaldeckung festgehalten wird. Aus diesem Grund darf nicht angenommen werden, dass beim heutigen Finanzierungssystem der Fonds (Stand 1970: 51.7 Mio) zu Leistungsverbesserungen herangezogen werden kann.

Die AHV richtete im Jahre 1970 an insgesamt 1657 Bezüger ordentliche Renten im Betrage von 4.7 Millionen Franken aus. Davon entfallen auf 1141 Altersrenten 3.7 Millionen und auf 516 Hinterlassenenrenten rund eine Million Franken. Die meisten Renten, nämlich 630 wurden auf Grund eines durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet, das zwischen 11 600 und 15 600 Franken liegt.

Verbesserung der Stipendien-Regelung?

Aus dem Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag

Der liechtensteinische Landtag wird sich in seiner kommenden Sitzung mit einem Gesetzesentwurf der Regierung zu einer Neuregelung des Stipendienwesens und der Ausbildungsbeihilfen befassen. Nachstehend bringen wir einige Auszüge aus dem Bericht und Antrag der Regierung zur Gesetzesvorlage:

Die heute noch gültige Stipendienregelung fusst auf dem Gesetz vom 30. Januar 1961. In den Jahren 1964, 1966, 1967 und 1969 wurden die Ansätze jeweils der Teuerung und mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom Januar 1961 den veränderten Umständen angepasst.

Bei der fortschreitenden Erhöhung der Lebenskosten drängt sich auch heute wieder eine Anpassung der Ansätze an die Teuerung auf. Darüber hinaus mussten aber auch verschiedene Bestimmungen den heutigen Gegebenheiten angepasst oder durch zusätzliche Artikel ergänzt werden, so dass einem internationalen Trend folgend, in manchen Bereichen ein neues Stipendensystem entstand.

Die wesentlichen Punkte der Neuregelung

Für die Bewertung des Einkommens galten bisher die gleichen Bestimmungen wie bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung. In der neuen Regelung soll nun für die Bewertung der steuerbare Erwerb herangezogen werden, wobei zusätzlich auch das steuerbare Vermögen berücksichtigt wird.

Bei der Errechnung des steuerbaren Erwerbes sind bekanntlich Abzüge (Gewinnungskosten, Haushaltabzug, Sozialabzüge, Versicherungen und Ausbildungskosten) möglich, welche für Väter von Studenten mehr als 10 000 Franken betragen. Trotzdem wurde die Einkommensgrenze, nach welcher die Stipendien abgestuft werden, noch erhöht. Durch diese Neuregelung erhalten auch Studenten Anrecht auf Stipendien, welche wegen der fortschreitenden Teuerung und der damit zusammenhängenden Erhöhung der Löhne nicht mehr hätten berücksichtigt werden können.

Auch die Ansätze wurden, wo das notwendig war, der Teuerung angepasst.

Ein Student, welcher aus schwierigen finanziellen Verhältnissen stammt, kann durch die vorgeschlagene Neuregelung folgende Beiträge erhalten: Hochschulstudenten, Priesterseminaristen, Schüler an Tagestechniken, Schüler des Zweiten Bildungsweges: Stipendium Fr.

3000.—; Darlehen Fr. 3000.—; In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Fr. 1500.—; Studienkostenbeiträge von Franken 150.— bis 1000.—; total je nach Kosten des Studiums Fr. 7650.— bis 8500.—. Mittelschüler mit Wohnsitz und Studienort im Ausland: Stipendium Fr. 1700.—; Darlehen Fr. 1700.—; In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Fr. 850.—; Total je nach Kosten des Studiums Fr. 4250.—. Mittelschüler mit Wohnsitz im Inland, aber Studienort im Ausland: Stipendium Fr. 1000.—; In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Fr. 500.—; Total je nach Kosten des Studiums Fr. 1500.—.

Die Schwerpunkte der Gesetzesrevision

Die Anpassung der Einkommensgrenzen an die heutigen Lohnverhältnisse und die Erhöhung der Ansätze sind wohl der wichtigste Anlass zur Neuregelung des Stipendienwesens. Sie bilden aber nur einen Teil der vorgesehenen Gesetzesänderung. Wir möchten deshalb hier auf einige andere Schwerpunkte hinweisen.

Bei den Hochschülern ergeben sich bei den Studienkosten erhebliche Unterschiede. Während sie in den einen Studienrichtungen nicht mehr als 300 Franken pro Jahr betragen, können sie in anderen bis zu 2000 Franken und mehr ansteigen. Bisher bestand keine Möglichkeit, die unterschiedlichen Studienkosten bei der Berechnung der Stipendien zu berücksichtigen. Die Neuregelung gestattet es nun der Stipendienkommission, je nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Stipendiaten die Studienkosten bis zu 50 Prozent zu berücksichtigen.

Eine weitere Lücke bestand in der bisherigen Regelung darin, dass Doktoranden und sogenannten Post-graduates (d. h., Studenten, welche nach einer wenigstens zweijährigen Praxis ein Vertiefungsstudium in ihrer Berufsrichtung absolvieren) keine Unterstützung mehr gewährt werden konnte. Nun benötigen nicht alle finanzielle Beiträge, da sie durch Assistentenstellen, Unterstützungen durch die Familie oder andere Erwerbstätigkeiten selber das Studium finanzieren können. Es gibt aber immer wieder Fälle, wo eine Unterstützung angebracht ist. Die Regierung hat deshalb eine Regelung geschaffen, welche wenigstens eine Restfinanzierung ermöglicht.

Ein Fachbeamter für das Bildungswesen

Bis heute lag die Sachbearbeitung zuhanden der Stipendienkommission bei der Verwaltung der Familienausgleichskasse. Durch das neue Schulgesetz und das kommende Berufsbildungsgesetz drängt sich eine Reorganisation der Schulverwaltung auf. Auch die Stipendien sind ein Teil des Bildungswesens. Die Regierung erachtet es deshalb als zweckmässig, die Sachbearbeitung der Stipendien einem Fachbeamten des Bildungswesens zu übertragen, ohne dass dadurch die bisherigen Kompetenzen der Stipendienkommission beeinträchtigt werden.

Während also aus den meisten Bestimmungen dieses Gesetzes dem Staat höhere Kosten entstehen, können die Stipendien für Schüler liechtensteinischer Real- und Mittelschulen aufgehoben werden. Der Abbau der finanziellen Verpflichtungen der Eltern legt diese Lösung nahe. In den letzten Jahren hat der Staat das Schulgeld und die Transportkosten übernommen. Das neue Schulgesetz sieht zudem die Verbilligung der Lehrmittel und des Schulmaterials vor. Die Eltern sind damit praktisch fast jeglicher finanzieller Verpflichtung entbunden. Die Ausschüttung von Stipendien an diese Bezügergruppe ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt.

Gründe für die Teilrevision

Man mag sich zu Recht die Frage stellen, warum die Regierung nur eine Teilrevision des Stipendienwesens vorlegt. Der Grund ist offensichtlich.

Der Landtag hat die Regierung beauftragt, ein neues Berufsbildungsgesetz auszuarbeiten. Die Arbeiten sind derzeit im Gang. Im nächsten Jahr dürfte das neue Berufsbildungsgesetz dem Landtag zur Behandlung unterbreitet werden.

Es wäre nun wenig sinnvoll, im heutigen Zeitpunkt die Lehrlingsstipendien und Fachschul- und Fortbildungsbeihilfen neu zu regeln. Das Berufsbildungsgesetz wird wahrscheinlich nicht ohne Einfluss auf die Ausrichtung der Stipendien bleiben.

Umgekehrt duldet die Erhöhung der Lebenskosten bei den Hochschulstudenten keinen Aufschub. Die Regierung musste sich deshalb zu einer Teilrevision entschliessen. Eine vollkommene Neuregelung aller Stipendienkategorien ist erst sinnvoll, wenn das Berufsbildungsgesetz vom Landtag verabschiedet ist.

Tragikomödie?

Aspekte liechtensteinischer Kulturpolitik

Ein Brief einer Gruppe junger Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, der zu Beginn dieses Monats an die Adresse der Fürstlichen Regierung ging (und in den Landeszeitungen veröffentlicht wurde), ist vorläufig das letzte, was man über die weltberühmte Tibetsammlung von Prof. Heinrich Harrer hörte, die unserem Lande schon vor Monaten zum Kauf angeboten worden war.

Anerkannte Fachleute sind sich einig darüber, dass es sich bei der besagten Sammlung um einmalige Kulturwerte handelt, die jedem grösseren Land, jedem kulturhistorischen Museum in der ganzen Welt gut anstehen würden. Der Preis für die Sammlung wurde mit rund 800 000 Franken angegeben, die in mehreren Raten über die Dauer mehrerer Jahre aufgebracht werden müssten.

Die Sammlung wurde unserem Lande angeboten, weil Prof. Harrer hier seinen Wohnsitz hat und hier seine Interessen vertreten lässt. Dieser Tatsache war es bis heute auch zu verdanken, dass die Sammlung bislang noch nicht verkauft wurde, obwohl es an Interessenten (öffentlichen und privaten) nicht mangelt.

Die Regierung ist seit vielen Monaten im Besitze eines Verkaufsangebotes. Die Öffentlichkeit erfuhr davon erst nach einer Publikation im «Liechtensteiner Volksblatt», lange nachdem die Regierung bereits Expertisen hatte einholen lassen, die notabene den unschätzba-

ren Wert der Sammlung bestätigten. Fast überflüssig zu sagen, dass wir die Informationen, die wir unserer ersten Veröffentlichung in dieser Sache zu Grunde legen konnten, zufällig aus dem Ausland erhielten.

Seither wird das Problem in der Regierung offenbar vor sich hergeschoben. Das Parlament wird mit angeblich noch nicht abgeschlossenen Abklärungen vertröstet, die Öffentlichkeit mit offiziellem Schweigen einfach hingehalten. Fast scheint es, als wolle man die Sache so lange hinauszögern, bis die Sammlung zwangsläufig in andere Hände übergeht und damit als Gesprächsthema vom Tisch wäre.

Anders kann man sich die heutige Situation einfach nicht mehr erklären. Nachdem es schon die Spatzen von allen Dächern pfeifen, dass der Ankauf der Sammlung in erster Linie an den fehlenden, finanziellen Mitteln scheitert, haben sich (laut Brief der genannten Gruppe junger Liechtensteiner) Private bereit gefunden, ihren Teil zum Ankauf der Sammlung beizutragen. Alles was sie noch wollen, ist wenigstens eine positive Stellungnahme von Seiten der Regierung. Aber auch diese lässt bis heute auf sich warten.

Je länger desto mehr hat man das Gefühl, dass sich die zuständigen Ressorts davor fürchten, dass die Sammlung trotz des passiven Widerstandes der Regierung am Ende noch von privater Seite finanziert werden könnte. Die

Folge davon wäre, dass man (welch ein Unglück) Räumlichkeiten für die Präsentation der Exponate zur Verfügung stellen müsste. So weit sind wir in unserer Kulturpolitik gekommen.

Die Diskussion über den Wert und die Bedeutung der Tibetsammlung Harrers können wir uns schenken. Sie sind schon wiederholt und von berufener Seite dargelegt worden.

Was man sich heute wünscht und worauf man in der Öffentlichkeit auch einen Anspruch hat, ist eine klare Aussage des Regierungschefs. Wir meinen, dass 6 oder 8 Monate ausreichen sollten, um über die Frage zu entscheiden, ob wir die Sammlung aufkaufen können oder nicht. Bis jetzt weiss man in der Öffentlichkeit ja noch nicht einmal, ob es der Regierung bzw. den zuständigen Ressortchefs überhaupt Recht ist, wenn man Initiativen zum Erwerb der Sammlung auf privater Basis ergreift? Selbst diese wichtige, wenn nicht entscheidende Frage blieb bis heute unbeantwortet. Die Folge davon ist, dass inzwischen auch allfällige, private Initiativen stagnieren. Die Situation entbehrt insgesamt nicht des Tragisch-komischen.

Das grosse Spezial-Geschäft für elegante Damen- und Herren-Bekleidung

Ospelt
SCHAAN


Privatkonto plus SWISS CHEQUE führen zur
Verwaltungs- und Privat-Bank AG
Vaduz